Dieses Zusatzmaterial ist nicht im Hauptartikel enthalten und online abrufbar unter
https://www.natur-und-landschaft.de/extras/zusatzmaterial/

Zusatzmaterial zu:

Bewertungen im Naturschutz – ein historischer Abriss anhand von Beispielen in der Zeitschrift „Natur und Landschaft“ und deren Vorgängern seit 1920

Supplement to:

Assessments in nature conservation – A historical outline based on examples in the “Natur und Landschaft” journal and its predecessors since 1920

Ulrich Heink und Ulrich Sukopp

Natur und Landschaft — 100. Jahrgang (2025) — Ausgabe 2/3: 68 – 80

Zusammenfassung

Bewertungen sind für fast alle Aufgaben des Naturschutzes essenziell. Der Beitrag analysiert, wie sich Bewertungen im Naturschutz in Deutschland seit 1920 gewandelt haben. In einem historischen Abriss werden diese Entwicklungen aufgezeigt und anhand von Beispielen erläutert. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Auswertung von Publikationen zu Bewertungsverfahren im Zeitraum von 1920 bis 2024 in der Zeitschrift „Natur und Landschaft“ sowie in deren Vorgängern. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts beruhten Bewertungen im Naturschutz auf der Einschätzung einzelner Expertinnen und Experten unter Anwendung weniger, oft nicht explizit genannter Kriterien wie „Schönheit“, „Ursprünglichkeit“, „Eigenart“, „Seltenheit“ und „Gefährdung“. Nach 1960 begann die Ökologisierung des Naturschutzes und der Bewertungsverfahren. Nach 1970 entstanden viele neue Ansätze der Bewertung, u. a. der Vielfältigkeitswert und die Nutzwertanalyse, und die Bewertungsverfahren wurden stark erweitert und differenziert. In der Zeit nach 1990 wurde in der Landschaftsplanung ein hierarchisches System von Leitbildern, Leitlinien und konkreten Qualitätszielen entworfen, das zahlreiche Innovationen in den Bewertungen mit sich brachte. Trotz Neuerungen und Ausdifferenzierungen in den Bewertungsansätzen sind die wesentlichen Grundlagen von Bewertungen im Naturschutz während der letzten gut 100 Jahre weitgehend unverändert geblieben. Bis heute ungeklärt sind Fragen auf der normativen Ebene, etwa in Hinblick auf die Zuweisung von Werten zu bestimmten ökologischen Zuständen oder hinsichtlich des Kriteriums „Eigenart“ im Arten- und Biotopschutz.

Bewertung im Naturschutz – Bewertungskriterium – Sachebene – Wertebene – Normensetzung – Geschichte des Naturschutzes – Zeitschrift „Natur und Landschaft“

Abstract

Assessments are essential for almost all nature conservation tasks. This article analyses how assessments in nature conservation in Germany have changed since 1920. These developments are described in a historical outline and explained using examples. One focus is on the analysis of publications on assessment procedures from 1920 to 2024 in the “Natur und Landschaft” journal and its predecessors. In the early 20th century, assessments in nature conservation were based on the judgement of individual experts using a few, often not explicitly stated criteria such as “beauty”, “originality”, “uniqueness”, “rarity” and “endangerment”. After 1960, the ecologisation of nature conservation and assessment procedures began. After 1970, many new approaches to assessment were developed (including diversity value and utility value analysis) and assessment methods were greatly expanded and differentiated. In the period after 1990, a hierarchical system of guiding principles, guidelines and specific quality objectives was developed in landscape planning, which led to numerous innovations in the assessments. Despite innovations and differentiations in assessment approaches, the essential principles of nature conservation assessments have remained relatively unchanged over the last 100 years or more. Questions at the normative level remain unresolved to this day, for example with regard to the allocation of values to certain ecological conditions or with regard to the criterion of “uniqueness” in species and biotope protection.

Assessment in nature conservation – Assessment criterion – Factual dimension – Value dimension – Norm setting – History of nature conservation – “Natur und Landschaft” journal

Double peer-reviewed, Einreichung: 8.8.2024, Annahme: 7.11.2024

DOI: 10.19217/NuL2025-02-04 (inkl. Zusatzmaterial)

Inhalt

Tab. A ..... S. 2

© 2025 W. Kohlhammer, Stuttgart

Tab. A: Ausgewählte Publikationen zu Bewertungen im Naturschutz publiziert zwischen 1920 und 2024 in der Zeitschrift „Natur und Landschaft“ und deren Vorgängern. Bei den Eintragungen Nr. 1 – 15 mit Fundstellen aus den Jahrgängen 1920 – 1944 sind neben dem Titel der Zeitschrift auch die jeweiligen Untertitel genannt.

Table A: Selected publications on nature conservation assessments published between 1920 and 2024 in the “Natur und Landschaft” journal and its predecessors. In the entries No. 1 – 15 with references from the years 1920 – 1944, the respective subtitles are listed in addition to the title of the journal.

Publikation	Bezug zu Fragen naturschutzfachlicher Bewertungen
1. Moewes F. (1920): Vom Vogelschutz zum Naturschutz. Zeitschrift für Vogelschutz und andere Gebiete des Naturschutzes 1(1): 13 – 15.	Mit seinem Beitrag umreißt Moewes (1920) in der ersten Ausgabe der neu gegründeten Zeitschrift auf S. 14 die grundlegende thematische Erweiterung ausgehend vom Vogelschutz hin zu einem umfassenden Naturschutz: „Mit dem Verzicht auf die Ausrottung der ‚Schädlinge‘ und besonders die Schonung der seltenen Tierarten, die wir als ‚Naturdenkmäler‘ bezeichnen, ist der erste Schritt vom alten Vogelschutz zum Naturschutz getan.“ In diesem programmatischen Satz wird – fast beiläufig – das Kriterium der Seltenheit für die Bewertung von Tierarten in Hinblick auf deren Schutz genannt.
2. Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege (1922): Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Schaffung von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit. Naturschutz. Zeitschrift für Naturdenkmalpflege und verwandte Bestrebungen, insbesondere für Vogelschutz 3(4): 92 – 93.	In einer kurzen Mitteilung der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Berlin wird von einem Gesetzesentwurf berichtet, der im November 1921 im Preußischen Landtag vorgelegt wurde. Nach dem Entwurf sollen die Provinzialausschüsse bestimmen, welche Baumbestände in Großstädten oder in deren Nähe, in der Nähe von Bade- und Kurorten oder in Industriegebieten zu erhalten sind. Die Baumbestände sollen als Erholungsstätten im Interesse der Volksgesundheit erhalten werden. Hier wird die Erholungsfunktion von Baumbeständen als Kriterium der Bewertung herangezogen.
3. Helfer H. (1925): Der Naturschutz und seine Ausübung. 1. Was ist Naturschutz und warum brauchen wir ihn? Naturschutz. Zeitschrift für das gesamte Gebiet des Naturschutzes, Naturdenkmalpflege und verwandte Bestrebungen. Nachrichtenblatt des Volksbundes Naturschutz 6(5): 137 – 141.	Helfer (1925) publiziert hier sein Manuskript zu einem zuvor öffentlich im Rundfunk übertragenen Vortrag. Er begründet hierin die dringende Notwendigkeit des Naturschutzes mit der weit vorangeschrittenen und immer weiter voranschreitenden Zerstörung von Natur und Landschaft durch den Menschen. Dabei führt er als Bewertungskriterien die Schönheit und Ursprünglichkeit der Natur an und erklärt darüber hinaus deren Erhaltung in der Heimat sogar zum eigentlichen zentralen Ziel des Naturschutzes: „Aber es gilt mehr als die Erhaltung einzelner Tierarten, einzelner Pflanzen, einzelner Gegenden, es gilt die Erhaltung der Ursprünglichkeit und damit der Schönheit unserer Heimat! Das ist Naturschutz!“ (Helfer 1925: 141). Weiterhin wird in seinen Ausführungen die Ableitung des Naturschutzes aus dem Heimatschutz deutlich.
4. Helfer H. (1926): Der Naturschutz und seine Ausübung. 3. Ueber Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete. Naturschutz. Zeitschrift für das gesamte Gebiet des Naturschutzes, für Naturdenkmalpflege und verwandte Bestrebungen. Nachrichtenblatt des Volksbundes Naturschutz und der Arbeitsgemeinschaft für Forstschutz und Naturkunde, Friedrichshagen 7(4): 100 – 104.	Helfer (1926) publiziert hier sein Manuskript zu einem weiteren zuvor öffentlich im Rundfunk übertragenen Vortrag. Neben allgemeinen Beschreibungen von Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten führt er eine große Zahl an Beispielen für diese Schutzgebietskategorien aus dem gesamten Deutschen Reich an. Als wichtige Kriterien für den Wert von Naturdenkmälern nennt er deren besondere Eigenart, für den Wert von Tier- und Pflanzenarten deren Seltenheit aufgrund von Bestandsrückgängen, die vom Menschen verursacht wurden.
5. Schnitzler L. (1927): Warum brauchen wir ein Naturschutzgesetz? Naturschutz. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat 9(1): 4 – 8.	In einem fiktiven Streitgespräch zwischen dem Lehrer Hubert und seinem Freund Justus während einer Wanderung durch die Natur erörtert der Ministerialrat Leo Schnitzler die Notwendigkeit und die Ziele des Naturschutzes, wie sie in ein künftiges Naturschutzgesetz Eingang finden müssten: „Wir wollen vor allem das erhalten, worin sich das Wesenseigene der Heimatnatur ausspricht. Wir wollen die wichtigsten Zeugen ihrer Vergangenheit schützen und das bewahren, was für Forschung und Unterricht Stoff und Anregung bietet. Kurz gesagt: Es kommt darauf an, vorzugsweise das Wertvolle und Eigenartige, das Seltene oder Gefährdete zu schützen, was die Natur an belebten und unbelebten Gegenständen bietet“ (Schnitzler 1927: 6). Damit werden drei Bewertungskriterien – Eigenart, Seltenheit und Gefährdung – genannt, die bis heute im Naturschutz eine zentrale Rolle einnehmen.
6. Lindner W. (1927): Stadt und Naturschutz. Naturschutz. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat 9(3): 75 – 78.	Unter dem aus damaliger Sicht bemerkenswerten Titel „Stadt und Naturschutz“ beschreibt Lindner (1927) den historisch gewachsenen Stadtkern von Ribnitz an der Ostsee als ein intaktes Ganzes, das sich in eine ebenso intakte Küsten- und Kulturlandlandschaft in der Umgebung einfügt. Seine Bewertung der menschlichen Siedlung und der darin vorhandenen Natur in Form von Baumpflanzungen richtet er an den ästhetischen Kriterien von Schönheit und Harmonie aus. Lindner hebt dabei insbesondere die Randbepflanzung des zentralen viereckigen Marktplatzes der Stadt mit alten Bäumen hervor und setzt dieses Ensemble prächtiger Straßenbäume einem Naturdenkmal gleich.
7. Schwenkel H. (1930): Die Gestaltung des Flurbildes. Naturschutz. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat 11(4): 102 – 106.	Schwenkel (1930) beschreibt am Beispiel des Württembergischen Feldbereinigungsgesetzes aus dem Jahr 1886 die Ziele und Auswirkungen des vom Autor als Feldbereinigung oder Flurbereinigung bezeichneten Programms auf die Kulturlandschaft. Dabei sollte seiner Auffassung nach auf Vorhandenes Rücksicht genommen werden und die Neugestaltung der Flur „nach den Gesichtspunkten der Schönheit, der Erholung, der Wohnlichkeit, des Lebens unserer Menschen in der Heimat“ erfolgen (Schwenkel 1930: 106). Damit werden aus Sicht des Naturschutzes wertgebende Kriterien für eine Umgestaltung der Flur benannt, die die primären wirtschaftlichen Ziele einer Erhöhung der Erträge und der Effizienz der Produktion in der Agrarlandschaft idealerweise ergänzen sollten.
8. P. (1930): Die neue preußische Tier- und Pflanzenschutzverordnung. Naturschutz. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat 11(5): 129 – 131.	Der nur mit Akronym P. genannte Autor – vermutlich handelt es sich um Dr. Preuß, der um 1930 an der Herausgabe der Zeitschrift mitwirkte – beschreibt in einem Überblick die Neuerungen des § 34 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes, die durch ein Änderungsgesetz vom Juli 1920 vorgenommen wurden. Dabei geht es um die Kompetenz der zuständigen Minister und der nachgeordneten Polizeibehörden, Verordnungen zum Schutz von Tierarten, Pflanzen und Naturschutzgebieten zu erlassen. Die bisher vorherrschende Begründung des Schutzes mit der Nützlichkeit der geschützten Arten oder Individuen für den Menschen wurde nunmehr erweitert um das Kriterium der Schutzbedürftigkeit. Die Liste der geschützten Pflanzenarten umfasste allerdings lediglich 30 Arten – und zwar ausschließlich solche Arten, die „entweder massenhaft zu Handelszwecken eingesammelt werden oder durch das rücksichtslose Blumenpflücken der Ausflügler bedroht erscheinen“ (P. 1930: 131). Bemerkenswert ist die Feststellung, dass bewusst darauf verzichtet wurde, Seltenheiten, die nur für Botaniker Bedeutung haben, unter Schutz zu stellen.
9. Braeß M. (1930): Fremdlinge in deutschen Landen. Naturschutz. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat 11(9): 241 – 243.	Der Beitrag beschäftigt sich anhand von Beispielen der Vögel und Säugetiere mit der Frage der Bewertung einer gezielten Ansiedlung fremdländischer Arten im Gebiet des Deutschen Reichs. Der Autor verweist zunächst auf die Tatsache, dass wohl nur in wenigen Fällen eine dauerhafte Einbürgerung solcher „Exoten“ gelänge. Den Zielen des Naturschutzes laufen aber nach Auffassung von Braeß solche Einbürgerungen entgegen. Er führt hierzu die Bewertungskriterien der ursprünglichen Schönheit und Mannigfaltigkeit der heimatlichen Tierwelt und Natur an, die es zu bewahren gelte. Die Einbürgerung fremdländischer Tiere bedeute dagegen eine „Fälschung der ursprünglichen, der natürlich gewordenen Eigenart unseres Landes“ (Braeß 1930: 242). Der Autor verwendet in diesem Zusammenhang auch die Begriffe „Vergewaltigung und Verfälschung“.

© 2025 W. Kohlhammer, Stuttgart

Tab. A: Fortsetzung.
Table A: Continued.

Publikation	Bezug zu Fragen naturschutzfachlicher Bewertungen
10. Schoenichen W. (1933a): Naturschutz und deutsche Kulturpolitik. Naturschutz. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat mit dem amtlichen „Nachrichtenblatt für Naturdenkmalpflege“ 14(4): 61 – 67.	Der Autor gibt in dem langen Textbeitrag einen Überblick über die bisherige Entwicklung des Natur- und Heimatschutzes im Deutschen Reich im Vergleich zu den Entwicklungen in anderen europäischen Staaten und den USA. Erwähnt werden als Leitbilder für die Bewertung die Eigenart und Schönheit der Landschaft. Alle Anstrengungen des Naturschutzes ordnet er dem in der nationalsozialistischen Ideologie verankerten Ziel unter, dass das deutsche Volk im Wettstreit mit konkurrierenden Völkern bestehen müsse: „Und wenn wir uns darum bemühen, daß die Eigenart und der besondere Reiz der heimatlichen Landschaft nicht zerstört werde, daß das Antlitz der heimatlichen Natur vor Schändung und Entstellung bewahrt bleibe, so geschieht alles dies vornehmlich für den deutschen Menschen“ (Schoenichen 1933a: 61).
11. Schoenichen W. (1933b): „Das deutsche Volk muß gereinigt werden.“ – Und die deutsche Landschaft? Naturschutz. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat mit dem amtlichen „Nachrichtenblatt für Naturdenkmalpflege“ 14(11): 205 – 209.	Der Autor überschreibt und beginnt seinen Beitrag mit einem Zitat Adolf Hitlers, das ein zentrales Ziel der nationalsozialistischen Politik nach der Machtergreifung umreißt. Im Folgenden legt Schoenichen dar, welche Schlussfolgerungen sich aus dem genannten übergreifenden Ziel aus seiner Sicht für den Natur- und Heimatschutz im Deutschen Reich ergeben. Dabei bemüht er die menschenverachtende rassistische Ideologie der angeblichen Existenz und Überlegenheit einer sog. arischen Rasse und eines „spezifisch arische[n] Charakter[s] der deutschvölkischen Erbmasse“ (Schoenichen 1933b: 206). Gemäß der Argumentation des Autors prägt die deutsche Landschaft die deutsche Volksseele. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit, „die Natur unserer Heimat von allen deutschwidrigen Einflüssen frei zu halten. Demgemäß darf es nicht bei der Reinigung des deutschen Volkes sein Bewenden haben : es muß nun auch die Reinigung der deutschen Landschaft folgen, die mit den bisherigen unzulänglichen und uneinheitlichen gesetzlichen Mitteln nicht zu erreichen gewesen ist“ (Schoenichen 1933b: 206). Dies konstituiert eine Bewertung von Elementen in der Landschaft anhand des Maßstabs der „Deutschwidrigkeit“. Als betroffene Elemente nennt der Autor Reklame (Werbetafeln als Ausdruck „undeutschen“ Geistes, insbesondere Werbetafeln ausländischer Handelshäuser), Kitsch (mit den Teilbereichen des Denkmal-, Vergnügungs- und Verschönerungsvereins-Kitsches) und fremde Bauweisen, die aus dem Landschaftsbild zu tilgen seien.
12. Schwenkel H. (1934): Warum brauchen wir Naturschutzgebiete? Naturschutz. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat mit dem amtlichen „Nachrichtenblatt für Naturdenkmalpflege“ 15(8): 171 – 177.	Der Autor legt dar, dass sich infolge fortschreitender Vernichtung ursprünglicher Natur durch den Menschen die Notwendigkeit ergebe, Teile der Landschaft mit ursprünglicher Natur zu schützen. Dies gelte jedoch auch für Landschaften mit „Halbkultur“, die sich unter Umständen der Urlandschaft annähern können. Schwenkel rechnet hierzu u. a. Wacholderheiden, Triften, Hutewälder, Magerwiesen, Streuwiesen oder Wälder im Femelbetrieb, da sie reich an Pflanzen und Tieren seien und das Landschaftsbild bereichern. Voraussetzung für die Erhaltung solcher Teile der Kulturlandschaft sei die Fortführung der menschlichen Nutzung in der bisherigen extensiven Form. Der Schutz dieser Flächen folge gleichermaßen den natürlichen Gegebenheiten und kulturgeschichtlichen Motiven.
13. Schoenichen W. (1935): Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935. Naturschutz. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat mit dem amtlichen „Nachrichtenblatt für Naturschutz“ 16(11): 241 – 243.	Der Autor beschreibt die wichtigsten Neuerungen des gerade in Kraft getretenen Reichsnaturschutzgesetzes (RNG). Er nennt dabei auch die zentralen wertgebenden Kriterien „Seltenheit“, „Schönheit“ und „Eigenart“, die in § 1 RNG aufgeführt werden. Hinzu kommt die wissenschaftliche, heimatliche, forst- oder jagdliche Bedeutung von Pflanzen, nicht jagdbaren Tieren, Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen in der freien Natur, die im allgemeinen Interesse liegt und einen Schutzstatus begründen kann.
14. Hueck K. (1936): Die Bestimmungen der neuen Naturschutzverordnung zum Schutze wildwachsender Pflanzen. Naturschutz. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat mit dem amtlichen „Nachrichtenblatt für Naturschutz“ 17(5): 98 – 100.	Der Autor erläutert die wichtigsten Regelungen und Neuerungen der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 in Hinblick auf den Schutz wild wachsender Pflanzen. Der Schutz bezieht sich nicht mehr allein auf die „seltenen oder bedrohten oder sonstwie bemerkenswerten Pflanzenarten“, sondern in Form eines allgemeinen Grundschutzes auf alle wild wachsenden Pflanzenarten, deren missbräuchliche Nutzung oder Verwüstung der Bestände untersagt ist.
15. Härdtl H. (1938): Der Naturschutz ist völkische Pflicht. Bericht aus Sudetendeutschland. Naturschutz. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat mit dem amtlichen „Nachrichtenblatt für Naturschutz“ 19(10): 217 – 223.	Der Autor schreibt in einer allgemein gehaltenen Abhandlung über den Naturschutz am Beispiel der Wälder im Sudetenland, dass es gelte, die Schönheit, den Reichtum, die Natürlichkeit und die Gesundheit der Wälder zu erhalten. Ob und welche Kriterien einer Bewertung von Wäldern sich aus diesen übergeordneten Schutzzielen ergeben, bleibt offen.
16. Kragh G. (1960): Ordnung der Landschaft, eine ungelöste Aufgabe. Natur und Landschaft 35(5): 65 – 67.	Kragh (1960) beschreibt in einem kurzen Abriss das Vorgehen bei der Erarbeitung sog. Landschaftsordnungspläne oder Landschaftspläne. Im Rahmen einer Inventarisierung soll der aktuelle Zustand der Landschaft unter Berücksichtigung aller relevanten natürlichen (Klima, Böden, Wasserhaushalt etc.) und menschlichen (Wirtschaft, Siedlungen, Kulturgeschichte) Faktoren erfasst werden. Das komplexe Zusammenspiel aller dieser Faktoren ist Gegenstand der Forschung in der Disziplin der Landschaftsökologie. Aus der Landschaftsdiagnose ergibt sich der Landschaftsplan. Die im Zuge der Landschaftsdiagnose zwingend erforderliche Bewertung des aktuellen Zustands der Landschaft anhand normativ zu setzender Maßstäbe wird nicht explizit angesprochen.
17. Kragh G. (1966): Das Verfahren der Landschaftsplanung: Ermittlungen, Analyse, Bewertung, Zielsetzung, Entwurfslösung, Durchführung. Natur und Landschaft 41(11): 245 – 246.	Kragh (1966) beschreibt wiederum in einem kurzen Abriss die grundlegende Vorgehensweise der Landschaftsplanung. Nach Ermittlung der landschaftsökologischen, sozioökonomischen und kulturellen Faktoren, die den aktuellen Zustand einer Landschaft bestimmen, folgen Analysen und – hier explizit benannt – Bewertungen. Allerdings werden auch in dieser Publikation die Maßstäbe der Bewertungen nur indirekt benannt: „Kartierungen des gegenwärtigen Zustandes sollten verglichen werden mit denjenigen der Landschaftsschäden. Durch Vergleiche der verschiedenen Resultate von Ermittlung und Analyse kann die Bewertung der gegenwärtigen Zustände durchgeführt werden.“ Hieraus wird deutlich, dass die als geschädigt erkannten Teile der Landschaft Maßstab für die unerwünschten Zustände sind. Im Umkehrschluss wären dann die nichtgeschädigten Teile der Landschaft Maßstab für die erwünschten Zustände. An den defizitären Landschaftsteilen setzt die Landschaftspflege an.
18. Mrass W., Bürger K. (1968): Zur Bestimmung der Erholungseignung von natürlichen Vegetationsgebieten. Natur und Landschaft 43(12): 287 – 290.	Am Beispiel des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ analysieren Mrass, Bürger (1968) die Erholungseignung der Landschaft. Hierfür wird ein standardisiertes und damit reproduzierbares Verfahren entwickelt zur Messung der flächenbezogenen Längen der Wald- und Gewässerränder sowie zur Bestimmung von Kennzahlen für die Ausprägung des Reliefs und für die Vielfalt der Hauptnutzungsformen Wald, Acker, Grünland, Heide, Ödland und Gewässer. Die Summe dieser drei Kennzahlen wird mit einem Klimafaktor multipliziert. Es ergibt sich der Vielfältigkeitswert der Landschaft (V-Wert). Je höher die Zahl der Punkte ausfällt, als desto geeigneter gilt die Landschaft für die menschliche Erholung. Die Berechnungen werden für verschiedene Waldtypen getrennt für alle Gemeinden im Naturpark durchgeführt und miteinander verglichen. Aus empirischen quantitativen Messungen ergeben sich Punktzahlen, die in eine explizite Skala steigender Werte übersetzt werden.

© 2025 W. Kohlhammer, Stuttgart

Tab. A: Fortsetzung.
Table A: Continued.

Publikation	Bezug zu Fragen naturschutzfachlicher Bewertungen
19. Langer H. (1969): Methodologische Grundlagen der Landschaftspflege. Natur und Landschaft 44(8): 187 – 190.	Der Autor erläutert die wesentlichen Schritte der landschaftspflegerischen Planung: Problemfeststellung, Datenermittlung, Datenauswertung, fachplanerische Zielsetzung, gesamtplanerische Zielsetzung, Entscheidung für ein Planziel, Durchführungsprogramm, Planvollzug und Kontrolle. Durch die Formulierung planerischer Zielsetzungen werden dem (teilweise) als problematisch erkannten Ist-Zustand verschiedene Zielzustände gegenübergestellt, die positiver bewertet werden als der Ist-Zustand. Durch die Entscheidung für ein bestimmtes Planungsziel wird einer der verschiedenen möglichen Zielzustände ausgewählt.
20. Langer H. (1970): Landschaftspflege als Raumplanung. Natur und Landschaft 45(1): 9 – 14.	Neben grundsätzlichen Betrachtungen zum Wesen und Wirken der Raumplanung stellt der Autor erneut die Hauptphasen der landschaftspflegerischen Planungstätigkeit dar: Problemfeststellung, Datenermittlung, Datenauswertung, fachplanerische Zielsetzung, gesamtplanerische Zielsetzung. In einem Fließdiagramm (Abb. 5 in Langer 1970: 13) verbinden diese planerischen Schritte den Ausgangszustand der Landschaft/des Raums (hier als Ist-Zustand bezeichnet) mit dem Ergebnis der Planung (hier als Soll-Zustand bezeichnet). Damit wird der planerische Zweiklang von Ist- und Sollzustand der Landschaft aufgezeigt, wobei mit der Auswahl des richtigen Soll-Zustands die Normensetzung erfolgt, die Grundlage aller Bewertungen im Einzelnen ist.
21. Sukopp H. (1970): Charakteristik und Bewertung der Naturschutzgebiete in Berlin (West). Natur und Landschaft 45(5): 133 – 139.	Der Beitrag stellt Kriterien vor für einen bewertenden Vergleich von Schutzgebieten am Beispiel der Naturschutzgebiete (NSG) im westlichen Teil von Berlin. In einem ersten Schritt wird die „wissenschaftliche Bedeutung“ der NSG anhand der folgenden Kriterien eingestuft: Vielfalt an Arten und Ökosystemen, Seltenheit der vorkommenden Arten, Funktion als Refugien für gefährdete Arten, biogeographische Spezifität für die umgebende Landschaft, Repräsentanz der Vegetationstypen für die Naturlandschaft. In einer Synthese werden diese wissenschaftlich ermittelten Fakten in eine dreistufige Wertskala überführt: (1) Schutzgebiete von hervorragendem überregionalem Wert, (2) wertvolle Schutzgebiete und (3) Ergänzungs- und Reservegebiete.
22. Bauer H.-J. (1971): Landschaftsökologische Bewertung von Fließgewässern. Ein Beitrag gegen Ausbau und Regulierung. Natur und Landschaft 46(10): 277 – 282.	Der Beitrag stellt eine systematische landschaftsökologische Bewertung von Fließgewässern vor, die anhand folgender Faktorenkomplexe vorgenommen wird: (1) hydrologisch-bodenkundliche Faktoren (4 Faktoren), (2) ökologische Bedeutung der Vegetation im Wasser und am Ufer (9 Faktoren), (3) ökologische Bedeutung der Fauna (3 Faktoren). Jedem der Faktoren wird eine Punktzahl zugewiesen. Für verschieden naturferne Gewässertypen (Regulierung, Verbauung etc.) werden alle Punktzahlen nach Gewichtung summiert. Je naturferner ein Gewässer ist, desto kleiner ist die Punktsumme.
23. Bauer H.-J. (1973): Die ökologische Wertanalyse methodisch dargestellt am Beispiel des Wiehengebirges. Natur und Landschaft 48(11): 306 – 311.	Der Autor stellt am Beispiel des Wiehengebirges ein Verfahren vor, den ökologischen Wert der Landschaft zu quantifizieren. Erfasst und bewertet werden hierfür insgesamt 9 ökologische Faktoren des Biotops (u. a. Boden, Wasserhaushalt, Geländeklima) sowie 5 Faktoren des Naturhaushalts (u. a. Sauerstoffproduktion, Wasserspeicherung, landschaftlicher Erlebniswert). Jeder einzelne Faktor wird mit Hilfe einer Skala von 0 bis 5 in Hinblick auf seinen „Erfüllungsgrad“ (Vorhandensein bzw. Funktionieren der ökologischen Faktoren bzw. des Naturhaushalts) bewertet. Die gewichtete Punktsumme ergibt den Endwert der ökologischen Wertanalyse.
24. Böttcher R., Sauer U. (1974): Projektplanung Seeburger See. Versuch einer nutzungsintegrierenden ökologischen Planung unter Anwendung der Nutzwertanalyse. Natur und Landschaft 49(11): 293 – 298.	Die beiden Autoren unternehmen den Versuch, für die Erholungsplanung der Uferbereiche des Seeburger Sees ein auf der Erfassung und Bewertung der natürlichen Standortbedingungen aufbauendes quantitatives Verfahren zu entwickeln, das die Wirkungen miteinander konkurrierender Nutzungen einbezieht. Aus pragmatischen Gründen findet dabei eine Beschränkung auf wenige gut messbare Kriterien statt. Auch hier werden auf vorab festgelegten Skalen die Messwerte in Wertpunkte umgewandelt und summiert. Die Gesamtpunktzahl wird in 5 Wertstufen unterteilt von „ungeeignet“ bis „sehr gut“.
25. Sukopp H. (1974): „Rote Liste“ der in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Arten von Farn- und Blütenpflanzen (1. Fassung). Natur und Landschaft 49(12): 315 – 322.	Sukopp (1974) stellt in diesem Beitrag die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe vor, die die erste bundesweite Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen aufgestellt hat. Unterschieden werden 3 Rote-Liste-Kategorien, wobei die erste Kategorie in zwei Unterkategorien unterteilt wird. Zu jeder der Kategorien werden eigene Kriterien genannt, deren Erfüllung zu einer Einstufung der Arten führt. Zu diesen Kriterien zählen u. a. die aktuelle Bestandsgröße, der Rückgang der Bestände, die Unterschreitung kritischer Bestandsgrößen, die Attraktivität der Arten, die Zugänglichkeit der Standorte der Arten, die Gefährdung und der aktuelle Schutzstatus der Standorte. Es wird betont, dass die vorgelegte Rote Liste laufend neuen Erkenntnissen und Erfordernissen angepasst werden soll.
26. Marks R. (1975): Zur Landschaftsbewertung für die Erholung. Natur und Landschaft 50(8/9): 222 – 227.	Die Erholungseignung der Landschaft wird in Rasterquadranten auf Grundlage einer Erfassung der natürlichen Landschaftselemente bewertet. Hierzu werden 10 Hauptkriterien herangezogen, die fast alle in weitere Unterkriterien unterteilt sind. Die Messwerte („Zielerträge“) der einzelnen Kriterien werden mit Hilfe von Transformationsfunktionen in dimensionslose „Zielerfüllungsgrade“ umgewandelt. Die Werteskala reicht jeweils von 0 (schlechteste Möglichkeit) bis 1 (beste Möglichkeit). Abschließend werden alle transformierten Zielerfüllungsgrade mit Faktoren gewichtet und addiert.
27. Söhngen H.H. (1975): Die Bewertung von Landschaftsbestandteilen für die landschaftspflegerische Begleitplanung in der Flurbereinigung. Natur und Landschaft 50(10): 274 – 275.	Einzelne Bestandteile der Landschaft (u. a. Hecken, Gehölzgruppen, Einzelbäume) werden anhand verschiedener Bewertungskriterien (im Beitrag „Indizien“ genannt, u. a. Zustand, Artenreichtum, Raumwirksamkeit) auf einer Skala mit 1 – 5 Punkten bewertet. Die Punkte werden addiert und das Gesamtergebnis wird in drei Wertkategorien (hoher, durchschnittlicher oder geringer landschaftsgestalterischer und/oder ökologischer Wert) eingeteilt.
28. Bezzel E. (1976): Vögel als Bewertungskriterien für Schutzgebiete – einige einfache Beispiele aus der Planungspraxis. Natur und Landschaft 51(3): 73 – 78.	In Rasterquadranten des Erdinger Mooses wurden die auftretenden Vogelarten kartiert und in grobe Häufigkeitsklassen unterteilt. Für die weiteren Berechnungen der Diversität (Diversitätsindex nach Shannon und Wiener) wurden nur die Vogelarten der Roten Liste und die für die untersuchten Landschaftsausschnitte charakteristischen Vogelarten herangezogen. Die berechneten Diversitätswerte wurden zur Bewertung einzelner Biotope verwendet.
29. Bechmann A. (1977): Das LEA-Infosystem. Ein Landschaftsbewertungsverfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für Freizeit und Erholung – dargestellt am Beispiel des Landes Niedersachsen. Natur und Landschaft 52(10): 280 – 286.	Das LEA-Informationssystem (LEA = Landschaftsbewertung für Erholungsaktivitäten) ist ein Landschaftsbewertungsverfahren, mit dessen Hilfe großräumige Vorranggebiete für Freizeit und Erholung ausgewiesen werden können. Es wurde flächendeckend in Niedersachsen angewandt. Wichtigstes Leitkriterium der Bewertung ist die Nutzbarkeit der Landschaft für Erholung suchende Menschen, nachrangig auch die optische Qualität (ästhetisch bewertete Gestalt) der Landschaft. Die Ergebnisse sollen in nachvollziehbarer Weise die Erholungseignung der Landschaft ausweisen. Das Verfahren zählt zu den sog. Nutzwertanalysen und zerlegt komplexe Bewertungsschritte in möglichst kleinteilige Teilbewertungen. Das Verfahren nutzt ausschließlich verfügbare Daten zu bestimmten Landschaftseigenschaften (= Landschaftskriterien), die für ein Netz von Rasterquadranten vorliegen. Die als relevant betrachteten Objekteigenschaften werden als Variablen bzw. Bewertungskriterien erfasst. Für jede Variable wird der Zielertrag (gemessen in physikalischen Einheiten) in den Zielerfüllungsgrad übersetzt (gemessen in Gütestufen, hier von 1 bis 5). Die genaue Zuordnung von Messwerten der Variablen zu Gütestufen wird vorab als normative Setzung fixiert. Die Gütestufen der einzelnen Variablen werden in einem mehrstufigen Aggregationsverfahren regelbasiert zusammengeführt.

© 2025 W. Kohlhammer, Stuttgart

Tab. A: Fortsetzung.
Table A: Continued.

Publikation	Bezug zu Fragen naturschutzfachlicher Bewertungen
30. Bürger K. (1977): Bewertung von Landschaftsschäden mit Hilfe der Nutzwertanalyse. Natur und Landschaft 52(3): 63 – 68.	Der Beitrag versucht zunächst, den Begriff des Landschaftsschadens zu definieren. Die Methode zur Bestimmung solcher Landschaftsschäden zählt zu den Verfahren der Nutzwertanalyse. Der Ablauf umfasst folgende Schritte: (1) Ermittlung der belastenden Faktoren (u. a. Luftverunreinigungen, Lärm, Veränderungen des Wasserhaushalts), (2) Ermittlung der in Betracht kommenden Nutzungen, hier „Kriterien" genannt (u. a. Siedlung, Landbewirtschaftung, Erholung), (3) Bewertung der Auswirkungen der belastenden Faktoren auf die Nutzungen bzw. Kriterien, (4) Festlegung der Gewichtungen der Nutzungen bzw. Kriterien, (5) Ermittlung der Beeinträchtigungen durch Multiplikation der Auswirkungen mit den Kriteriengewichten, (6) Ermittlung der Gesamtbeeinträchtigung durch Addition der einzelnen Beeinträchtigungen und (7) Ordnung der belastenden Faktoren nach der Höhe der verursachten Beeinträchtigungen.
31. Feller N. (1979): Beurteilung des Landschaftsbildes. Auswahl und Entwicklung von praktikablen Kriterien, die in der Form einer Checkliste bei der Beurteilung von Vorhaben in der Landschaft hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild als Entscheidungshilfe dienen können. Natur und Landschaft 54(7/8): 240 – 245.	Der Beitrag versucht eine differenzierte und spezifische Bewertung der ästhetischen Qualität bzw. Schönheit der Landschaft vorzunehmen. Dafür zieht Feller (1979) die folgenden vier „Gestaltungsprinzipien" heran: Natürlichkeit, Vielfältigkeit, Eigenart und Harmonie. Diese Prinzipien werden im Einzelnen erläutert und definiert (Harmonie etwa als die angenehme Übereinstimmung der Teile eines Ganzen, also der Bestandteile einer Landschaft). Jedes der vier „Prinzipien" wird mit Kriterien und Teilkriterien untersetzt, bspw. die Eigenart einer Landschaft mit der Existenz charakteristischer, visuell wertvoller Landschaftsbereiche, die durch Nutzung, Relief oder Kulturgeschichte bedingt sind.
32. Mosimann T. (1980): Eine Legende für die ökologische Standort- und Schadenkartierung im Bereich von Skipisten. Natur und Landschaft 55(11): 425 – 431.	Auf Grundlage einer Kartierung der Standorte und der baulichen Veränderungen (Geländekorrektur) im Bereich von Skipisten werden die Nutzungs- und Folgeschäden erfasst. Als Schäden gelten dabei alle Veränderungen des Reliefs, der Böden und der Vegetation, die eine Entfernung von den natürlichen Gegebenheiten darstellen.
33. Bohn U. (1981): Die Vegetation der Hohen Rhön – Gesellschaftsinventar, Bewertung, aktuelle Gefährdungen, Erhaltungsmaßnahmen. Natur und Landschaft 56(10): 350 – 359.	Nach einer Einführung in die Landschaftsgliederung und die standörtlichen Gegebenheiten der Hohen Rhön folgen ein Überblick über die Vegetationsgliederung und eine detaillierte Beschreibung des Inventars der Pflanzengesellschaften. Eine Bewertung der Pflanzendecke wird anhand „landschaftspflegerischer Gesichtspunkte" vorgenommen. Im Ergebnis werden Bereiche identifiziert, deren Flora und Vegetation als besonders wertvoll und erhaltungswürdig erscheint. Dies umfasst Landschaftsausschnitte, die ein charakteristisches Vegetationsmosaik aufweisen, die gut ausgebildete Bestände fast aller Vegetationseinheiten der Rhön umfassen und/oder eine besonders reichhaltige Flora sowie seltene und pflanzengeographisch bemerkenswerte Arten beherbergen. Weiterhin werden aktuelle Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Vegetation und des Landschaftsbilds vorgestellt. Der Beitrag schließt mit einer ausführlichen Darlegung landschaftspflegerischer Ziele und eines Naturschutzkonzepts für die Hohe Rhön.
34. Zvolský Z. (1981): Schutzbedürftigkeit – Hauptkriterium von Naturschutz und Landschaftspflege. Natur und Landschaft 56(10): 392 – 396.	Der Beitrag gibt eine Einführung in die Grundlagen der Bewertung im Naturschutz anhand von Bewertungskriterien. Es wird eine Vielfalt von Definitionen des Begriffs „Kriterium" vorgestellt. Bewertungskriterien werden in Hinblick auf naturschutzfachliche Ziele definiert. Sie seien als objektivierte Werte eines realen Objekts (Natur und Landschaft) zu verstehen. Die damit ausgedrückte Wertschätzung sei die „Quantifizierung (Quasiquantifizierung) der Qualitäten" (Zvolský 1981: 394). Als zentrale Kriterien des Naturschutzes werden genannt: Eigenart, Seltenheit, Empfindlichkeit, Natürlichkeit, Funktionsfähigkeit, ökologische Vielfalt, Landschaftsphysiognomie, Erlebnisqualität, Schutzbedürftigkeit, Nutzungseignung, Erholungseignung, Beeinträchtigung. Ohne weitere Begründung wird die Schutzbedürftigkeit als Hauptkriterium des Naturschutzes hervorgehoben.
35. Pietsch J. (1984): Nutzungs- und wirkungsorientierte Belastungsermittlungen auf ökologischer Grundlage. Natur und Landschaft 59(4): 129 – 132.	Der Beitrag stellt ein Bewertungssystem für Umweltbelastungen vor, das mit unterschiedlichen Umweltindikatoren arbeitet. Belastungen stehen dabei immer in einem direkten Verhältnis zur Empfindlichkeit der betroffenen Teile von Natur und Landschaft. Wirkungsbezogene Belastungen werden spezifisch für bestimmte Raumfunktionen ermittelt. Umweltindikatoren haben nach Pietsch (1984: 130) die Funktion, „Aussagen über komplexe Sachverhalte, die keiner direkten Messung zugänglich sind, zu ermöglichen, als auch bewertbare Meßgrößen darzustellen". Die Indikatoren ermöglichen einen Vergleich unterschiedlicher Messdaten auf der Wertebene, da die auf der Sachebene erhobenen Messdaten nicht direkt miteinander vergleichbar sind. Die Ordinalskala des Belastungskatasters reicht über vier Stufen von „unbelastet" bis zu „hoch belastet". Der Autor spricht von einer Operationalisierung der Ermittlung von Belastungen durch Indikatoren (Pietsch 1984: 131). Indikatorenblätter enthalten die relevanten Informationen zur Belastungsermittlung.
36. Schöppner A. (1985): Methoden zur Bewertung der Landschaft für Freizeit und Erholung – Überblick und kritische Beurteilung. Natur und Landschaft 60(1): 16 – 19.	Schöppner (1985) unterscheidet bei den Methoden zur Bewertung der Landschaft für Freizeit und Erholung im englischsprachigen Raum zwischen „Landscape Evaluation Studies" und „Landscape Preference Studies". Sie referiert, dass bei den „Landscape Evaluation Studies" eine Fülle unterschiedlicher Kriterien (u. a. Relief, Bodenbedeckung, Bodennutzung, Vegetation, Bebauung, Gewässer) jeweils von sog. „Experten" auf diversen Skalen beurteilt wird. Im Gegensatz hierzu werden bei den „Landscape Preference Studies" subjektive Einschätzungen befragter Personen dokumentiert, die bei paarweisen Vergleichen von Landschaften persönliche Präferenzen nennen. Im Ergebnis konstatiert die Autorin bei allen untersuchten Verfahren diverse Schwächen – etwa in Hinblick auf mangelnde Transparenz und fehlende Begründungen für die Auswahl der Bewertungskriterien.
37. Gigon A., Gigon-Fehér M. (1985): Vom Wert eines Vogels oder einer Blumenwiese. Natur und Landschaft 60(4): 140 – 143.	In diesem Beitrag werden Versuche einer allgemein utilitaristischen und speziell monetären Bewertung naturschutzfachlich bedeutender Arten und Lebensgemeinschaften analysiert. Es wird festgestellt, dass alle rein monetären Bewertungsansätze ein hohes Maß an Beliebigkeit auszeichnet, diese aus (natur)wissenschaftlicher Sicht anfechtbar sind und zu widersprüchlichen und aus Sicht des Naturschutzes kontraproduktiven Ergebnissen führen können. Soweit das Auftreten von Arten und Lebensgemeinschaften von menschlicher Bewirtschaftung abhängt, könnten diese als „lebendes Kulturgut" eingestuft werden. Es wird weiterhin dafür plädiert, den Wert von Naturobjekten auf einer nichtquantifizierbaren Ebene zu suchen, die sich auf kulturelle und seelische Werte des Menschen bezieht, z. B. auf Kindheitserinnerungen und Empfindungen der Verbundenheit mit Natur oder der Unersetzbarkeit von Natur.
38. Schulte W., Marks R. (1985): Die bioökologische Bewertung innerstädtischer Grünflächen als Begründung für ein naturnah gestaltetes Grünflächen-Schutzgebietssystem. Natur und Landschaft 60(7/8): 302 – 305.	Schulte, Marks (1985) entwickeln für innerstädtische Grün- und Freiflächen ein Bewertungssystem anhand der Kriterien Flächengröße, Flächenisolation, Artenreichtum, Seltenheit (Singularität) und Vegetationsschichtung. Die Kriterien werden auf der Sachebene in jeweils 3-stufige Skalen eingeordnet. Die Überführung in die Wertebene erfolgt mit Hilfe von 4 Matrizen durch eine hintereinander geschaltete Aggregation der 5 Kriterien. Im letzten Schritt der Aggregation wird das Bewertungsergebnis auf einer 5-stufigen Skala von „sehr gering" bis „sehr gut" festgehalten.

© 2025 W. Kohlhammer, Stuttgart

Tab. A: Fortsetzung.
Table A: Continued.

Publikation	Bezug zu Fragen naturschutzfachlicher Bewertungen
39. Patzner A.-M., Herbst W., Stüber E. (1985): Methode einer ökologischen und landschaftlichen Bewertung von Fließgewässern. Natur und Landschaft 60(11): 445 – 448.	Patzner et al. (1985) stellen eine in Österreich entwickelte Methode zur Bewertung von Fließgewässern vor. Hierfür werden im Gelände Daten erhoben, die einerseits auf einer ökologischen Ebene (u. a. Gewässerverlauf, Vegetation im Gewässer und am Gewässerrand, Gewässermorphologie, Arten der Gewässerfauna), andererseits auf einer landschaftlichen Ebene (u. a. Fließgewässer im Landschaftsbild, ästhetische Besonderheiten, Bedeutung im Fremdenverkehr) liegen. Die Bewertung im Einzelnen erfolgt durch qualifizierte Personen auf einer 3-stufigen Skala anhand der Kriterien Natürlichkeit, Vielfältigkeit, Eigenart, Harmonie und Erreichbarkeit durch Addition der vergebenen Punkte für die Einzelkriterien. Bei der Gesamtpunktzahl werden drei Wertstufen der Fließgewässer unterschieden: hochwertige, mäßig wertige und geringwertige Fließgewässer.
40. Brunken H. (1986): Zustand der Fließgewässer im Landkreis Helmstedt: ein einfaches Bewertungsverfahren. Natur und Landschaft 61(4): 130 – 133.	In dem Beitrag wird ein Verfahren zur Bewertung des Zustands von Fließgewässern vorgestellt. Anhand einer 6-stufigen Skala wird der „Natürlichkeitsgrad“ von Gewässerabschnitten bestimmt. Der Natürlichkeitsgrad entspricht „Wertzahlen“: • Natürlicher Zustand = Wertzahl 1 • Naturnaher Zustand = Wertzahl 2 • Bedingt natürlicher Zustand = Wertzahl 3 • Naturferner Zustand = Wertzahl 4 • Sehr naturferner Zustand = Wertzahl 5 • Extrem naturferner Zustand = Wertzahl 6
41. Rock M. (1986): Ästhetischer Zugang zur Umwelt – Schönheit als Motiv des Naturschutzes. Natur und Landschaft 61(12): 481 – 483.	Der Autor plädiert für die Verwendung des Kriteriums der Schönheit in Form eines sinnlichen Gesamteindrucks der Landschaft für Bewertungen im Naturschutz. Er erteilt einer schematischen Klassifikation und Bewertung der Ästhetik der Natur eine Absage und fordert stattdessen eine ästhetische Sensibilität im Umgang mit der Natur. Hinweise zu einer Operationalisierung der vom Autor in dieser Form postulierten „Öko-Ästhetik“ werden nicht gegeben.
42. Reschke K. (1987): Eine neue Anleitung zur Bewertung gliedernder und belebender Landschaftselemente in Nordrhein-Westfalen. Natur und Landschaft 62(11): 481 – 483.	Für die Erstellung des Grundlagenteils des Landschaftsplans müssen in Nordrhein-Westfalen seit 1975 die für die Bewertung des Landschaftsbilds bedeutsamen gliedernden und belebenden Landschaftselemente erfasst werden. Der Autor referiert eine stark ausdifferenzierte Vorgehensweise der Erfassung und anschließenden Bewertung relevanter Landschaftselemente, die den Strukturgruppen Vegetation, Kleinformen des Reliefs und Kleingewässer zugeordnet werden. Zur Bewertung werden folgende 7 Kriterien herangezogen: Vitalität, Alter/Ersetzbarkeit, Zustand, Standortgerechtigkeit, Raumwirksamkeit/gestalterische Eigenwirkung, biotopbildende Bedeutung und Bedeutung als Träger erkennbarer Funktionen. Jedes Kriterium wird von erfahrenen Kartiererinnen und Kartierern auf einer Skala von 1 bis 5 Punkten bewertet. Die Ergebnisse werden für die Landschaftselemente addiert und in die finalen Wertstufen I, II und III überführt.
43. Schlüpmann M. (1988): Bioökologische Bewertungskriterien für die Landschaftsplanung. Natur und Landschaft 63(4): 155 – 159.	Nach Auffassung von Schlüpmann reichen Kriterien wie Seltenheit, Gefährdung oder Populationsgröße zur Bewertung nicht aus. Er plädiert für eine vermehrte Anwendung „synökologischer Landschaftsbewertungen“. Hierbei spielen Artenzahl, Artenvielfalt (z. B. Diversitätsindex nach Shannon und Wiener), regionale relative Häufigkeit, charakteristische Ausprägung und Natürlichkeit (z. B. Vorkommen ökosystem- und gebietstypischer Arten, Abwesenheit von „Störungszeigern“) eine Rolle. Darüber hinaus sind auch Flächengröße und Isolationsgrad bei Bewertungsverfahren zu berücksichtigen. Es hat sich gezeigt, dass neue Arten durchaus auch die Lebensbedingungen für heimische Arten verbessern können.
44. Bohn U., Bürger K., Mader H.-J. (1989): Leitlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Natur und Landschaft 64(9): 379 – 381.	Nach Übertragung der Zuständigkeit für Naturschutz und Landschaftspflege auf das Bundesumweltministerium im Jahr 1986 wurden von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL) in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium die genannten Leitlinien und Leitbilder als eine neue programmatische Grundlage für den Naturschutz erarbeitet. Diese gliedern sich nach den wesentlichen Formen der Landnutzung: Land- und Forstwirtschaft, Gewässer, Siedlungen und Verkehr. Für jeden Bereich werden übergreifende Ziele und der allgemeine Handlungsbedarf festgelegt. Damit wurde ein qualitativer normativer Rahmen definiert, der für Bewertungen auf allen Ebenen des Naturschutzes dienen kann.
45. Winkelbrandt A., Peper H. (1989): Zur Methodik der Landschaftsbilderfassung und -bewertung für Umweltverträglichkeitsprüfungen – am Beispiel von Retentionsmaßnahmen im Raum Breisach. Natur und Landschaft 64(7/8): 303 – 309.	Anhand des Beispiels der Auswirkungen durch den Bau von Wehren und Dämmen zur Schaffung eines künstlichen Retentionsraums am Oberrhein wird ein Verfahren zur Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds dargestellt. Referenzzustand für die Bewertung der „Eigenart“ ist eine natürliche Auenlandschaft, „bestehend aus Dauergewässern, flachen Wechselwasserzonen, Kies- und Sandbänken sowie Weichholz-, Hartholzaue bis zu Einsprengseln von Trockengebüsch auf den höchstgelegenen Flächen“. Drei Wirkfaktorenbereiche werden einer Bewertung unterzogen: a) die Anlage von Bauwerken, b) Bodenabtrag mit Vegetationsbeseitigung und c) Einstau mit Folgen von Vegetationsveränderungen.
46. Hildebrandt J. (1990): Phytophage Insekten als Indikatoren für die Bewertung von Landschaftseinheiten am Beispiel von Zikaden. Natur und Landschaft 65(7/8): 362 – 365.	Der Autor stellt die Eignung von Zikaden für Bioindikation und die Bewertung von Landschaftseinheiten dar. In Hinblick auf die Bewertung verweist er insbesondere auf eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Umweltveränderungen und die enge Habitatbindung vieler Zikadenarten.
47. Scherzinger W. (1990): Das Dynamik-Konzept im flächenhaften Naturschutz, Zieldiskussion am Beispiel der Nationalpark-Idee. Natur und Landschaft 65(6): 292 – 298.	Scherzinger (1990) stellt verschiedene Naturschutzstrategiegen einander gegenüber (statisch versus dynamisch, gestaltend versus abschirmend). Für Nationalparks empfiehlt er die Sicherung natürlicher Prozesse (dynamisch-abschirmende Strategie). Allerdings räumt er ein, dass Prozesse an sich noch kein Schutzziel sein können, sondern nur solche, an denen ursprünglich in der Landschaft vorkommende Arten beteiligt sind und die von „natürlichen“ Ausgangsbedingungen ausgehen.
48. Flade M. (1991): Norddeutsche Brutvogelgemeinschaften: Leitarten, Strukturwerte, Gefährdungssituation. Natur und Landschaft 66(6): 340 – 344.	Flade (1991) untersucht die Stetigkeit aller norddeutschen Brutvogelarten innerhalb von 63 „Landschaftstypen“ (z. B. Trockenrasen, Tieflandbuchenwälder). Daraus wird für jeden Landschaftstyp eine Leitartengruppe von 4 – 16 (im Mittel 8 – 9) Vogelarten abgeleitet. Für eine Planung sollte zunächst geprüft werden, welche Landschafstypen geschützt oder entwickelt werden sollen. Für diese Landschaftstypen wird anschließend die Vollständigkeit von Leitartengruppen geprüft. Sind die Leitartengruppen vollständig, so sollte der entsprechende Landschaftstyp gesichert werden. Fehlen Leitarten oder haben diese eine geringe Dichte oder einen schlechten Bruterfolg, sollte die Qualität von Habitaten für diese Arten verbessert werden.
49. Finck P., Hammer D. et al. (1992): Empfehlungen für faunistisch-ökologische Datenerhebungen und ihre naturschutzfachliche Bewertung im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsplänen für Naturschutzgroßprojekte des Bundes. Natur und Landschaft 67(7/8): 329 – 340	In diesem Beitrag geht es im Wesentlichen um die Auswahl von Artengruppen für Effizienzkontrollen von Pflegemaßnahmen bei Naturschutzgroßprojekten. Es wird betont, dass für solche Effizienzkontrollen zunächst die Formulierung von Schutz- und Entwicklungszielen unerlässlich ist. In Abhängigkeit von den Zielen wären folgende Parameter zu messen: Veränderung von Artenzahlen, Zahlenverhältnisse ökologischer Anspruchstypen innerhalb erfasster Artengruppen, Verhältnis von Generalisten zu Spezialisten, Verhältnis von univoltinen/bivoltinen/polyvoltinen Arten und die Populationsentwicklung von Zielarten.

© 2025 W. Kohlhammer, Stuttgart

Tab. A: Fortsetzung.
Table A: Continued.

Publikation	Bezug zu Fragen naturschutzfachlicher Bewertungen
50. Streitz H. (1993): Biotopwertanalyse für den Stadtwald Wiesbaden – Bilanz einer flächendeckenden Waldbiotopkartierung. Natur und Landschaft 68(1): 12 – 15.	Auf Grundlage einer flächendeckenden Waldbiotopkartierung wurden für den Stadtwald Wiesbaden anhand der Kriterien Naturnähe, Vielfalt und Seltenheit/Gefährdung (teilweise mit mehreren Unterkriterien) Biotopwertpunkte (0 – 18 Punkte) vergeben und einer 5-stufigen Skala zugeordnet (Biotopwertstufen von gering bis sehr hoch). Die Ergebnisse wurden für eine flächenscharfe Analyse genutzt, um Teile des Stadtwalds für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet, Biotopschutzwald oder Altholzinsel vorzuschlagen.
51. Ssymank A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 und die „FFH-Richtlinie" der EU. Natur und Landschaft 69(9): 395 – 406.	Der Beitrag stellt die im Jahr der Veröffentlichung erst seit kurzer Zeit verabschiedete Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie vor. Es wird Bezug genommen auf den Lebensraumschutz, die FFH-Verträglichkeitsprüfung („erweiterte Eingriffsregelung"), die Einteilung biogeographischer Regionen, Biotopverbund, Berichtspflichten und insbesondere die Ausweisung von Schutzgebieten. Die in Anhang III der FFH-Richtlinie genannten Kriterien für die nationale Vorauswahl potenzieller „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" werden kurz diskutiert.
52. Biermann R., Breder C. et al. (1995): Flechten und Moose als Indikatoren bei der Bewertung von Heiden. Natur und Landschaft 70(6): 247 – 251.	Für zwei Flächen mit Zwergstrauchheiden im Stadtgebiet von Munster (Lüneburger Heide) wurden neben den Gefäßpflanzen auch vollständige Erfassungen der Flechten und Moose durchgeführt. Die Autoren betonen die Notwendigkeit solcher Erfassungen nicht nur für eine vollständige floristisch-pflanzensoziologische Aufnahme, sondern auch für differenzierte Bewertungen in Hinblick auf Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen und die Entwicklung naturschutzfachlicher Pflegekonzepte. Die Bewertung der Artvorkommen erfolgt dabei nach den Kriterien Seltenheit und Gefährdung regionaler und bundesweiter Roter Listen – mithin nach „üblichen Kriterien", wie die Autoren im Text vermerken.
53. Fischer-Hüftle P. (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen. Natur und Landschaft 72(5): 239 – 244.	Der Schutz des Landschaftsbilds ist nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ein wesentliches Ziel des Naturschutzes und bezieht sich nach Auffassung des Autors auf optisch-ästhetische Aspekte, die mit emotionalen Empfindungen und Bedürfnissen des Menschen zu tun haben und im BNatSchG mit den Begriffen Vielfalt, Eigenart und Schönheit beschrieben werden. Die Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist Ziel des Naturschutzes. Die Ausweisung von Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien wird demgemäß wiederholt mit der besonderen Vielfalt, Eigenart oder Schönheit solcher Gebiete begründet. Die inhaltliche Bestimmung der drei Begriffe ist nach Auffassung des Autors sowohl aus juristischer als auch aus naturschutzfachlicher Sicht durchaus anspruchsvoll, jedoch weder beliebig noch unlösbar. In zahlreichen Fachgutachten und Gerichtsverfahren wurden Entscheidungen darüber getroffen, wie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft definiert und gemessen werden können und auf welche Weise deren Beeinträchtigungen festgestellt werden können.
54. Leitl G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung – dargestellt am Beispiel des Landschaftsplans Breitungen-Wernshausen. Natur und Landschaft 72(6): 282 – 290.	Leitl (1997) entwickelt ein Konzept zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbilds. Das Verfahren fußt auf der Erfassung von „Eigenwerten" (Zustand, Zugänglichkeit/Nutzbarkeit, nichtvisuelle und sonstige Eigenwerte) und „Kontextwerten" (Harmonie, Kontraste, nichtvisuelle Einflüsse, Sichtbeziehungen). In Abhängigkeit von der Ausprägung der Kriterien wird eine vierstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt: • Raumprägsame und charakteristische Elemente in guter Qualität (= Eigenart vorhanden, gute Ausprägung) • Raumprägsame und charakteristische Elemente in schlechter Qualität (= Eigenart vorhanden, schlechte Ausprägung) • Elemente, die das Erleben der Landschaft beeinträchtigen und das Landschaftsbild negativ beeinflussen (naturraumtypische Elemente) (= keine Eigenart und sehr negativ) • Bereiche, in denen raumprägsame und charakteristische Elemente fehlen (= Eigenart nicht mehr vorhanden)
55. Rückriem C., Ssymank A. (1997): Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustandes schutzwürdiger Lebensraumtypen und Arten in Natura-2000-Gebieten. Ansätze und Perspektiven zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie. Natur und Landschaft 72(11): 467 – 473.	Der Beitrag gibt Ergebnisse eines Workshops zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Art. 17 der Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie wieder. Als Ergebnis wird ein zweistufiges Bewertungsverfahren für den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten in Natura-2000-Gebieten vorgeschlagen. Das Grundprogramm besteht aus einer Gefährdungsabschätzung und einer Überprüfung des Erhaltungszustands. Die Ergebnisse des Grundprogramms werden an vorher festgelegten, weitgehend standardisierten Schwellenwerten für eine begrenzte Zahl von Parametern gemessen. Treten Überschreitungen dieser Schwellenwerte auf, ist die Durchführung eines Zusatzprogramms notwendig. Das Zusatzprogramm entscheidet darüber, ob der Erhaltungszustand des betrachteten Schutzobjekts als schlecht einzustufen ist, und führt ggf. zu einer Kausalanalyse der beobachteten Schwellenwertüberschreitung.
56. Wiese-Evert B. (1997): Bewertung externer Kompensationsflächen für Eingriffe nach § 8 BNatSchG. Natur und Landschaft 72(7/8): 328 – 332.	In diesem Beitrag wird untersucht, inwiefern eine Kompensation auf hierfür vorgesehenen Flächen tatsächlich erfolgte. Hierbei wurde eine „ökologische Kompensation" bewertet als Maß, inwiefern die angestrebte Kompensation einer übergeordneten Naturschutzzielsetzung entspricht, und eine „bautechnische Kompensation" als Maß für die Erfüllung der mit dem Zielbiotop angestrebten Funktionen.
57. Walter R., Reck H. et al. (1998): Regionalisierte Qualitätsziele, Standards und Indikatoren für die Belange des Arten- und Biotopschutzes in Baden-Württemberg. Das Zielartenkonzept – ein Beitrag zum Landschaftsrahmenprogramm des Landes Baden-Württemberg. Natur und Landschaft 73(1): 9 – 25.	Walter et al. (1998) kommen mit dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg der Forderung nach regionalisierten Leitbildern und Zielen im Arten- und Biotopschutz nach. Diese werden nach drei Zielkategorien unterteilt: • Zielkategorie „spezieller Populationsschutz und Schutz der Lebensräume" zur Erhaltung und Förderung hochgradig schutzbedürftiger Arten. Die artbezogenen Ziele werden hierbei nicht für Einzelflächen formuliert. Ziel ist vielmehr, innerhalb einer Region ausreichend Habitatangebote zu erhalten oder zu entwickeln. Lokale Zustände sollen nicht für immer konserviert, sondern dauerhaft lebensfähige Populationen in der Region erhalten werden. Damit wird einem dynamischen Naturschutzansatz Rechnung getragen. • Zielkategorie „Mindeststandard" zur Förderung einer standorttypischen Artenausstattung in Nutzflächen mittlerer Standorte; hierbei werden für verschiedene Nutzungstypen (Grünland, Acker etc.) Zielartenzahlen für „anpassungsfähige" und „anspruchsvollere" Arten formuliert. • Zielkategorie „Prozessschutz" zur Förderung natürlicher Dynamik.
58. Petersen B., Ssymank A., Haucke U. (1998): Natura 2000 – die nationale Gebietsbewertung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie am Beispiel der alpinen biogeographischen Region in Deutschland. Natur und Landschaft 73(9): 393 – 403	Der Beitrag beschreibt das Vorgehen in Deutschland für ein Bewertungsverfahren zur Auswahl von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 der Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie (92/43/EWG) am Beispiel des deutschen Anteils an der alpinen biogeographischen Region. Vorgegeben sind von der FFH-Richtlinie bei der Bewertung des jeweiligen Gebiets für den Schutz eines natürlichen Lebensraumtyps (LRT) des Anhangs I die Kriterien Repräsentativität, Fläche, Erhaltungsgrad sowie zusätzlich eine Gesamtbewertung, für den Schutz einer Art des Anhangs II die Kriterien Populationsgröße und -dichte, Erhaltungsgrad, Wiederherstellungsmöglichkeit, Isolierungsgrad und zusätzlich eine Gesamtbewertung. In einem zweiten Schritt wird mit Hilfe der Kriterien Vorkommen prioritärer LRT und Arten, Einzigartigkeit, Qualität, Diversität und Kohärenz des Natura-2000-Netzes geprüft, ob die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind. Am Beispiel des deutschen Anteils an der alpinen biogeographischen Region werden die genannten Bewertungskriterien konkretisiert und die Schritte zu einer Operationalisierung erläutert.

© 2025 W. Kohlhammer, Stuttgart

Tab. A: Fortsetzung.
Table A: Continued.

Publikation	Bezug zu Fragen naturschutzfachlicher Bewertungen
59. Baumann W., Biedermann U. et al. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur und Landschaft 74(11): 463 – 472.	Die Bewertung von Plänen und Projekten hinsichtlich deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets beinhaltet im Wesentlichen die Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie die Bestimmung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist ein Plan oder Projekt unzulässig. Allerdings können nach weiteren Bewertungsschritten hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Diese beinhalten die Prüfung zwingender Gründe des öffentlichen Interesses, die Möglichkeit zumutbarer Alternativen, die die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht oder weniger beeinträchtigen, und die Durchführung weitergehender Bewertungsschritte, falls ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art betroffen ist.
60. Steiof K. (2001): Die Evolution als maßgebliches Kriterium für die naturschutzfachliche Bewertung von Tierarten fremder Herkunft. Natur und Landschaft 76(11): 485 – 490.	Nach Steiof (2001) sollten die vom Menschen beabsichtigt eingeführten oder unbeabsichtigt eingeschleppten Arten/Unterarten/Varietäten grundsätzlich als unerwünscht gewertet werden. Seine Argumentation ist, dass Neozoen die globale Vielfalt nur vermindern, nicht aber bereichern können und außerhalb der Ursprungsgebiete keine Koevolution zwischen Neozoon und Biozönose stattgefunden hat. Eine Aufnahme eingeführter oder eingeschleppter Arten in Rote Listen sei entsprechend nicht haltbar, sofern diese Listen ein Instrument des Naturschutzes bleiben sollen.
61. Balzer S., Hauke U., Ssymank A. (2002): Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Bewertungsmethodik für die Lebensraumtypen nach Anhang I in Deutschland. Natur und Landschaft 77(1): 10 – 19.	In diesem Beitrag wird das in Deutschland angewandte Verfahren für die nationale Bewertung der Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie (92/43/EWG) dargestellt. Hierbei werden folgende Bewertungskriterien angewandt: Repräsentativität: Das Bewertungskriterium Repräsentativität wird in Deutschland im Bezugsraum „naturräumliche Haupteinheit“ angewandt und ist als charakteristische Ausstattung bzw. regional-landschaftstypische Ausprägung der LRT in diesen Naturräumen zu verstehen. Relative Fläche: Die Flächengröße des zu bewertenden Vorkommens wird in Relation zum Gesamtbestand der jeweiligen LRT in Deutschland eingestuft und bewertet. Erhaltungsgrad und Wiederherstellbarkeit: Die Bewertung des Erhaltungsgrads der Vorkommen von LRT im betreffenden Gebiet orientiert sich an der „idealtypischen Ausprägung“ des jeweiligen LRT. Gesamtwert: Der Gesamtwert ergibt sich in Form einer Zusammenschau, wobei ggf. zusätzliche Kriterien herangezogen werden, die zu einer Höher- oder Herabstufung führen können: • Arealsituation des LRT (Aufwertung), • Verantwortung Deutschlands (Aufwertung), • Singularität der Ausbildung von Flora und Fauna (Aufwertung), • häufige, dispers und weit verbreitete LRT (Abwertung).
62. Garrelts H., Krott M. (2002): Erfolg und Versagen Roter Listen – wann ist deren Einsatz ratsam? Natur und Landschaft 77(3): 110 – 115.	Der Beitrag behandelt den Einsatz Roter Listen in Planungen des Naturschutzes. Hierbei sollten sich Ziele und Maßnahmen nicht nur nach gefährdeten Arten richten, sondern es sollte auch der „naturschutzpolitische“ Aspekt einbezogen werden. Hierzu zählt die Berücksichtigung der Interessensstruktur (z. B. soziale oder ökonomische Belange), der Interessenslage (antagonistische, konkurrierende oder komplementäre Interessen) und der Konfliktlage (Synergien oder Erfordernis von Zugeständnissen).
63. Mayer P., Abs C., Fischer A. (2002): Biodiversität als Kriterium für Bewertungen im Naturschutz – eine Diskussionsanregung. Natur und Landschaft 77(11): 461 – 463.	Mayer et al. (2002) diskutieren die Eignung von Biodiversität als Bewertungskriterium. Bei der Bewertung können sich Zielkonflikte innerhalb des Biodiversitätsschutzes (z. B. Erhöhung der Artenvielfalt versus Erhaltung von Arten der Roten Liste) und Konflikte zwischen dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Biodiversität und anderen Naturschutzzielen (z. B. nachhaltige Landnutzung) ergeben. Es werden unterschiedliche Messgrößen für Biodiversität angeführt (z. B. Artenzahlen). Aufgrund möglicher Zielkonflikte sind diese Messgrößen nicht als unbedingte Bewertungskriterien anzusehen. Seltenheit und Gefährdung werden jedoch als wesentliche Kriterien zur Bewertung der Biodiversität genannt.
64. Doerpinghaus A., Verbücheln G. et al. (2003): Empfehlungen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen: Grünland. Natur und Landschaft 78(8): 337 – 342.	Am Beispiel zweier Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie (92/43/EWG) werden die Grundlagen eines Bewertungsschemas für den Erhaltungsgrad einzelner Vorkommen dieser LRT erläutert und die beiden konkreten Bewertungsschemata für diese LRT dargestellt. Bewertet werden hier die spezifischen Strukturen und Funktionen der konkreten Vorkommen anhand der Kriterien „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen“, „Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars“ und „Beeinträchtigungen“. In jedes der Kriterien fließen mehrere für den jeweiligen LRT spezifische Merkmale ein, die in den Stufen A/B/C bewertet werden. Die Zusammenführung der Bewertungen der einzelnen Kriterien erfolgt anhand eines vordefinierten Schemas.
65. Körner S., Eisel U., Nagel A. (2003): Heimat als Thema des Naturschutzes: Anregungen für eine sozio-kulturelle Erweiterung. Natur und Landschaft 78(9/10): 382 – 389.	Wolle man antidemokratische Konnotationen abstreifen, bedeute „Heimat“ nach Körner et al. (2003) „Lebenswelt“ oder „regionale Identität“. Heimatkonzepte bestimmen nach Auffassung des Autorenteams Naturbilder, also Idealvorstellungen von Natur, die in kulturelle Wahrnehmungsmuster eingebettet sind und bestimmte Werte repräsentieren. Von diesen Naturbildern hängt daher ab, inwieweit Natur als wertvoll, intakt, gefährdet oder schützenswert angesehen wird. Weder der Arten- und Biotopschutz noch der Prozessschutz ist frei von einem Bild heimatlicher Natur. Der Naturschutz schützt nicht beliebige Kombinationen von Standorteigenschaften und Arten, sondern nur solche, die eine spezielle Typik und Repräsentativität für einen landschaftlichen Gesamtkontext aufweisen. Dies kann auch nichteinheimische Arten einschließen, wenn diese einen bestimmten Symbolwert erhalten (z. B. Weinbergstulpe – *Tulipa sylvestris*). Körner et al. plädieren für eine stärkere Berücksichtigung solcher „lebensweltlichen Gebrauchsinteressen“ bei Bewertungen im Naturschutz.
66. Piechocki R., Eisel U. et al. (2003): Die Vilmer Thesen zu „Heimat“ und Naturschutz. Natur und Landschaft 78(6): 241 – 244.	„Heimat“ und „Naturschutz“ sind unauflösbar miteinander verknüpft. „Heimat“ wurde im Laufe der Geschichte unterschiedlich interpretiert. In der konservativen Zivilisationskritik der Heimatschutzbewegung wurde der bedingungslose, gleichmacherische Fortschritt ohne Berücksichtigung landschaftlicher Eigenart angeprangert, jedoch wurden Technik und Industrie prinzipiell bejaht, vorausgesetzt, die Eigenart der Landschaft würde nicht zerstört. Im Zeitalter der Globalisierung wurde Heimat als „regionale Identität“ interpretiert und zur Metapher für „nichtentfremdete Existenz“. Mit der Ver(natur)wissenschaftlichung des Naturschutzes in den 1970er- und 1980er-Jahren wurde verdrängt, dass die Ökologie als reine Naturwissenschaft keine Sinnfragen beantworten kann. Ausdruck dieser Verdrängung ist die Auffassung, Naturschutz sei ausschließlich so etwas wie angewandte Ökologie. Naturschutz sollte daher als eine Kulturaufgabe verstanden werden. Eine entsprechende Umorientierung des Naturschutzes erfordert aber die Wiedereinbeziehung eines in seinen Widersprüchen reflektierten und von problematischen völkischen und rassistischen Bedeutungen befreiten Begriffs von Heimat im Naturschutz. „Heimat“ als ein Symbolbegriff für gelungene Lebensverhältnisse (durch Bindung an eine Herkunft und durch sorgsamen Umgang mit Natur und Landschaft) basiert in der europäischen Tradition auf der Idee der Eigenart. Aus dieser Idee folgt für den Naturschutz ein umfassendes kulturelles Anliegen, das mit Mitteln der ökologischen Wissenschaft nicht thematisiert werden kann. Stattdessen bezieht sich Naturschutz auf ein „soziales Naturideal“ (Heimat und Landschaft). Dieses „soziale Naturideal“ entsteht im Gegensatz zum „ökologischen Naturideal“ (Ökosystemintegrität, Ökosystemmanagement, Biotopverbund) bei den Menschen im Rahmen ihrer alltäglichen Bedürfnisse und Empfindungen.

© 2025 W. Kohlhammer, Stuttgart

Tab. A: Fortsetzung.
Table A: Continued.

Publikation	Bezug zu Fragen naturschutzfachlicher Bewertungen
67. Burkhardt R., Baier H. et al. (2003): Naturschutzfachliche Kriterien zur Umsetzung des § 3 BNatSchG „Biotopverbund". Natur und Landschaft 78(9/10): 418 – 426.	Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2002 enthält eine bundesrechtliche Festlegung zur Schaffung eines länderübergreifenden Biotopverbunds. Für die Auswahl von Gebieten für den Biotopverbund werden mehrere Bewertungsschritte durchgeführt: • Ermittlung und Bewertung des Bestands an naturschutzfachlich geeigneten Gebieten und Flächen für den Biotopverbund (Kriterien: Qualität des Gebiets, Lage im Raum, Vorkommen von Zielarten für den Biotopverbund), • Ermittlung des Bedarfs an zusätzlichen Gebieten und Flächen für den Biotopverbund, • Ermittlung und Bewertung geeigneter Entwicklungsgebiete und -flächen für den Biotopverbund.
68. Gruttke H., Ludwig G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft 79(6): 271 – 275.	Das in den 1990er-Jahren entwickelte Konzept der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten wird in diesem Beitrag erläutert und präzisiert. Neben der Verantwortung für alle autochthonen Arten in einem Bezugsraum besteht eine besondere Verantwortung für diejenigen Arten, deren Erhaltung im Bezugsraum für das weltweite Überleben der betreffenden Arten unverzichtbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn überwiegende Arealanteile oder das gesamte Areal solcher Arten im Bezugsraum liegen. Die Einteilung von Arten in drei verschiedene Kategorien der Verantwortlichkeit (in besonders hohem Maße verantwortlich, in hohem Maße verantwortlich und in besonders hohem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich) wird anhand konkreter, zum großen Teil quantitativer Merkmale vorgenommen. Aus den Einstufungen von Arten in Rote-Liste-Kategorien und in Verantwortlichkeitskategorien resultieren Prioritäten für das naturschutzfachliche Handeln.
69. Brunner G., Nezadal W., Welß W. (2005): Die Potenzielle Natürliche Vegetation als naturschutzorientiertes Planungsinstrument im Bereich des Forsts. Dargelegt am Beispiel des Eibacher Forsts im Nürnberger Reichswald. Natur und Landschaft 80(2): 49 – 55.	Die Autoren stellen eine Karte der potenziellen natürlichen Vegetation für ein Teilgebiet des Nürnberger Reichswalds vor und entwickeln auf dieser Grundlage ausgehend von der aktuellen Vegetation eine flächenscharfe Planung für den Waldumbau im Gebiet. Dabei dient die potenzielle natürliche Vegetation in weiten Bereichen als Referenz für die Bewertung der aktuellen Vegetation und für die Überleitung der Waldvegetation in deutlich naturnähere Bestände (Zielzustände der potenziellen natürlichen Vegetation).
70. Ludwig G., Haupt H. et al. (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland – eine Übersicht. Natur und Landschaft 80(6): 257 – 265.	Der Beitrag stellt das Ergebnis der Weiterentwicklung der systematischen Einstufung von Arten in Rote-Liste-Kategorien vor. Diese Einstufung erfolgt nunmehr nach einem einheitlichen und transparenten System mit insgesamt vier Kriterien, die die Gefährdungssituation erfassen. Die Ausprägungen dieser vier Kriterien in verschiedene Kriterienklassen werden erläutert. Die Verknüpfung der Ergebnisse der Einstufungen der vier Kriterien in Kriterienklassen erfolgt nach einem einheitlichen Einstufungsschema, das die Rote-Liste-Kategorien für die Arten als Gesamtergebnis der Bewertung vorgibt.
71. Bartz R., Heink U., Kowarik I. (2005): Ökologische Schäden durch Anwendungen der Agro-Gentechnik: zum Schadensbegriff und dessen Operationalisierung. Natur und Landschaft 80(7): 320 – 322.	Bartz et al. (2005) stellen klar, dass nicht jede Veränderung, sondern nur bestimmte Beeinträchtigungen von Schutzgütern Schäden darstellen. Diese Beeinträchtigungen stellen erst dann einen Schaden dar, wenn sie erheblich sind. Die Erheblichkeit hängt dabei von der Intensität der Beeinträchtigung und dem Wert des Schutzguts ab. Der Schutzgutbezug ist hierbei wesentlich: Technologien (z. B. die Produktion gentechnisch veränderter Organismen – GVO), Impulse (z. B. die Ausbringung von GVO) und Prozesse (z. B. Hybridisierung, Anreicherung toxischer Substanzen) können daher noch keine Schäden darstellen, sondern erst Auswirkungen auf Schutzgüter (z. B. Veränderung der Biodiversität oder von Bodenfunktionen).
72. Bernotat D., Hendrischke O., Ssymank A. (2007): Stellenwert der charakteristischen (Tier-)Arten der FFH-Lebensraumtypen in einer FFH-VP. Natur und Landschaft 82(1): 20 – 22.	Bernotat et al. (2007) heben hervor, dass zur Bewertung von Lebensraumtypen im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Verträglichkeitsprüfung neben den abiotischen Standortfaktoren die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen sind.
73. Neßhöver C., Beck S. et al. (2007): Das Millennium Ecosystem Assessment – eine deutsche Perspektive. Natur und Landschaft 82(6): 262 – 267.	Das Millennium Ecosystem Assessment (MA) rückt die Beiträge von Ökosystemen zum menschlichen Wohlbefinden in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die Schnittstelle bildet dabei das Konzept der Ökosystemdienstleistungen (ecosystem services). Ökosystemdienstleistungen werden im MA in vier Kategorien unterteilt: Neben den Basisdienstleistungen (wie Bodenbildung und Photosynthese) reicht das Spektrum von Versorgungsdienstleistungen (Ernährung, Medikamente etc.) über Regulationsdienstleistungen (Wasserhaushalt, Erosionsschutz, Bestäubung) bis hin zu kulturellen Dienstleistungen (ästhetische Werte, spirituelle Werte, Erholung). Das MA nutzt eine Bewertung der Entwicklung von Ökosystemdienstleistungen, um die globale Gefährdung der Ökosysteme zu analysieren und integrierte Handlungsoptionen aufzuzeigen.
74. Potthast T., Piechocki R. et al. (2007): Vilmer Thesen zu „ökologischen Schäden". Natur und Landschaft 82(6): 253 – 261.	In Hinblick auf Bewertungen sind insbesondere die Thesen 10 und 13 relevant. These 10: Für die Ermittlung und Festlegung eines Schadens an der Natur sind folgende Schritte erforderlich: • Schutzgutfestlegung, • naturwissenschaftliche Beschreibung von Zuständen des Schutzguts, • Beurteilung des Schutzguts und • Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung. These 13: Eine Präzisierung von Schäden an der Natur kann und muss anhand folgender Aspekte vorgenommen werden: • Verantwortlichkeit für Schäden – kausal, moralisch, juristisch, • Schaden von Individualgütern versus Schaden von kollektiven Gütern, • Festlegung der Übergänge von (neutralen) Veränderungen über Beeinträchtigungen zu Schäden mit Hilfe von Schwellen- und Grenzwerten, • räumliche und zeitliche Skalen, Nähe und Ferne (Diskontierung), • Ausmaß, Höhe von Schäden, • Persistenz, Irreversibilität von Schäden, • Ausgleich von Schäden: Kompensation, „Wiedergutmachung".
75. Kowarik I. (2008): Bewertung gebietsfremder Arten vor dem Hintergrund unterschiedlicher Naturschutzkonzepte. Natur und Landschaft 83(9/10): 402 – 406.	Kowarik (2008) stellt verschiedene Naturschutzkonzepte (Status-quo-orientierter, bewahrender Naturschutz; prozessorientierter, dynamischer Naturschutz; bewahrend-dynamischer Naturschutz als Kombinationsstrategie der genannten Konzepte) dar und erläutert Konsequenzen dieser Konzepte für die Bewertung gebietsfremder Arten. Er wirbt für einen Ansatz eines bewahrend-dynamischen Naturschutzes, mit dem die Motive des Bewahrens vorhandener Naturelemente und die Motive der Offenheit gegenüber neuer Naturdynamik miteinander verbunden werden. Gebietsfremde Arten sind demnach allgemein schutzwürdig, wenn sie etabliert sind, im Einzelfall schutzbedürftig, wenn sie selbst gefährdet sind, und im Einzelfall problematisch, wenn sie zu bewahrende Naturelemente gefährden.
76. Essl F., Klingenstein F. et al. (2008): Schwarze Listen invasiver Arten – ein Instrument zur Risikobewertung für die Naturschutz-Praxis. Natur und Landschaft 83(9/10): 418 – 424.	Essl et al. (2008) stellen das Bewertungsverfahren zur Einstufung nichteinheimischer Arten in sog. Schwarzen, Grauen und Weißen Listen dar. Schutzgut für diese Risikobewertung sind heimische (= einheimische und alteingebürgerte) Arten. Ästhetische oder ökonomische Auswirkungen werden nicht berücksichtigt. Weitere Kriterien erlauben eine maßnahmenorientierte Unterteilung der sog. Schwarzen und der Grauen Listen.

© 2025 W. Kohlhammer, Stuttgart

Tab. A: Fortsetzung.
Table A: Continued.

Publikation	Bezug zu Fragen naturschutzfachlicher Bewertungen
77. Blaschke M., Helfer W. et al. (2009): Naturnähezeiger – Holz bewohnende Pilze als Indikatoren für Strukturqualität im Wald. Natur und Landschaft 84(12): 560 – 566.	Für die Bewertung der Naturnähe von Wäldern wird u. a. die Menge an Totholz in den Beständen herangezogen. Der Beitrag präsentiert eine Liste von 68 Holz bewohnenden Pilzarten, die als Indikatorarten eine bessere Bewertung der Qualität und Quantität von Totholz in Wäldern ermöglichen. Alle ausgewählten Arten sind dezidierte Naturnähezeiger. Kartierungen der benannten Indikatorarten können bei der Identifikation besonders schützenswerter Waldflächen helfen.
78. Morandell Meißner A., Lorz C., Jäger W. (2009): Ein landschaftsökologisches Bewertungsverfahren für Trockenmauern in Weinbergen Sachsens. Natur und Landschaft 84(12): 553 – 559.	Trockenmauern in Weinbergterrassen sind besondere Landschaftselemente, die Lebensräume für viele wärmeliebende Arten sind. Der Beitrag stellt ein spezielles Bewertungsverfahren für solche Trockenmauern vor, das ausgehend von Leitbildern für die Habitatfunktion, die Wärmefunktion und die Landschaftsgestalt bzw. die Dokumentation der historischen Kulturlandschaft folgende 11 Bewertungskriterien nutzt: Bewirtschaftung, Strukturvielfalt, Biotopverbund/Isolation, Wärmespeicherfähigkeit/-wirkung, Frostgefährdung, Durchlüftung/Windschutz, Zustand, Erlebbarkeit, Alter/historische Kontinuität, Attraktivität für Besucher, Heimatbewusstsein. Die konkrete Bewertung wird schematisch mit Hilfe eines Baumdiagramms vorgenommen, das bei der Entscheidung über die Ausprägung eines Kriteriums jeweils dichotome Verzweigungen vorsieht. Die Ausprägungen einiger Kriterien führen beim Endergebnis zu Auf- oder Abwertungen.
79. Laubhann D., Kropf M., Bernhardt K.-G. (2010): Das Zielartenkonzept als Naturschutzinstrument – eine kritische Betrachtung. Natur und Landschaft 85(2): 61 – 66.	Zielarten sollen bestimmte Lebensraumtypen repräsentieren, weshalb eine Habitatbindung wesentliche Voraussetzung für ihre Auswahl ist. Die Habitatbindung von 19 Arten wurde überprüft und konnte nur für 10 Arten bestätigt werden, bei denen es sich überwiegend um Pflanzen handelte.
80. Ott K., Epple C. et al. (2010): Vilmer Thesen zum Naturschutz im Klimawandel. Natur und Landschaft 85(6): 229 – 233.	Die Vilmer Thesen beziehen sich sowohl auf die Bewertung der Veränderungen durch den Klimawandel als auch auf Zielsetzungen des Naturschutzes. In der Bilanz wird der Klimawandel aufgrund von Artverlusten und der Einschränkung von Nutzungspotenzialen negative Auswirkungen haben. Auf der Zielebene werden statische Leitbilder, das Ziel der Erhaltung „heimischer" Arten und das Bewertungskriterium „Natürlichkeit" in Frage gestellt.
81. Wittmer J., Förster J. (2011): Die TEEB-Studie – The Economics of Ecosystems and Biodiversity. Natur und Landschaft 86(4): 148 – 150.	Der Beitrag verweist auf den ökonomischen Wert der Leistungen von Ökosystemen. Beispielhaft werden der weltweite Fischfang, Korallenriffe als Lebensgrundlage von Menschen sowie Kosten durch umweltschädliche Subventionen angeführt. Der Beitrag fordert, Leistungen der Natur mit Hilfe einer ökonomischen Bewertung in verschiedenen Wirtschafts- und Politikbereichen sichtbar zu machen.
82. Hauser E., Ott W. (2011): Was leisten Ökosysteme für unsere Wohlfahrt? Natur und Landschaft 86(4): 151 – 155.	Am Schweizer Bundesamt für Umwelt wurden Vorschläge von Indikatoren für Ökosystemleistungen erarbeitet, die besonders relevant und mit Daten unterlegt sind. Die Indikatoren beziehen sich auf die Nutzenkategorien „Gesundheit/Wohlbefinden", „Sicherheit" (z. B. Schutz von Mensch, Tier, Sachwerten, Stabilität des Klimas), „Natürliche Vielfalt" und „Wirtschaftliche Leistungen (natürliche Produktionsfaktoren)". Ein Bewertungssystem anhand dieser Indikatoren wird im Beitrag nicht vorgestellt.
83. Drachenfels O. von (2011): Methodische Überlegungen zur Bewertung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen. Natur und Landschaft 86(8): 337 – 342.	Von Drachenfels (2011) stellt bewertungsmethodische und normative Vorgaben des „Pinneberg-Schemas" zur Bewertung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie (92/43/EWG) in Frage. Aus normativer Sicht bezweifelt er, dass die Feststellung eines günstigen Erhaltungszustands bei einer schlechten Ausprägung eines der drei übergeordneten Kriterien (Strukturen, Arten, Beeinträchtigungen) mit den Zielen der FFH-Richtlinie vereinbar ist. Auf bewertungsmethodischer Ebene kritisiert er, dass diese drei Kriterien nicht voneinander unabhängig sind, was zu einer Mehrfachbewertung und Schwierigkeiten einer Aufrechnung untereinander führt. Er führt folgende Lösungsansätze an: Das Kriterium „Beeinträchtigung" fließt in das Kriterium „Struktur" ein und bei Schlüsselkriterien gilt das Prinzip des Minimumfaktors, d. h., sobald eine ungünstige Ausprägung eines Kriteriums eintritt, ist auch der Erhaltungszustand des LRT insgesamt ungünstig.
84. Fichtner A., Lüderitz M. (2013): Signalarten – ein praxisnaher Beitrag zur Erfassung der Naturnähe und Biodiversität in Wäldern. Natur und Landschaft 88(9/10): 392 – 399.	Nach Fichtner, Lüderitz (2013) wird ein hoher Grad an Naturnähe mit einer hohen Vielfalt an lebensraumtypischen Arten gleichgesetzt. Auch hinsichtlich der Bewertung von Ökosystemfunktionen sind naturnahe Wälder naturfernen Forsten überlegen, z. B. in Hinblick auf die Festlegung von Kohlenstoff. Signalarten sind Indikatoren für Naturnähe, die aufgrund ihrer optischen Auffälligkeit leicht auffindbar und auch für Nichtexpertinnen und Nichtexperten sicher bestimmbar sind. Aus diesem Grund erlauben Signalarten eine praktikable naturschutzfachliche Bewertung von Wäldern.
85. Keil P., Brosch B., Buch C. (2013): Naturschutzfachlich wertvolle Offenlandbiotope auf Industriebrachflächen. Ein methodischer Ansatz zur Flächenauswahl in der Metropole Ruhr. Natur und Landschaft 88(5): 213 – 219.	In einem Forschungsvorhaben wurde bestimmt, welche offenen Industriebrachen aufgrund ihrer hohen Biodiversität in der Metropole Ruhr erhalten werden sollten. Hauptziel des Vorhabens war die Methodenentwicklung zur Identifizierung und Auswahl naturschutzfachlich besonders wertvoller Brachflächen. Das Bewertungsverfahren gliedert sich in 2 Teile: 1) Strukturelle Vorbewertung: Wesentliche Kriterien waren hierbei Urbanität, d. h. die Dichte und Struktur der umgebenden Bebauung, Mindestflächengröße (Brachen > 5 ha), biotische Ausstattung und Vorherrschen von Offenlandbiotopstrukturen und Zielsubstraten. 2) Vertiefende Bewertung anhand ökologischer und sozioökonomischer Kriterien: a) biotische Ausstattung (Bedeutung für die Biodiversität, Ausprägung junger Sukzessionsstadien, Offenlandanteile, Auftreten von Zielarten, Bedeutung für den Biotopverbund) und b) sozioökonomische Aspekte (Bedeutung für Naturerleben und Umweltbildung, Freiflächenmangel im Wohnquartier, Verkehrssicherungspflicht, Nutzungsverträglichkeit).
86. Kraus K., Ott K. (2014): Ist eine Anpassung des Zielsystems des Naturschutzes an den Klimawandel notwendig? Natur und Landschaft 89(3): 105 – 109.	Ausgehend von der These, dass es aufgrund des Klimawandels Veränderungen der Artenzusammensetzung geben wird und die Erhaltung bestimmter Arten und Lebensräume nicht mehr möglich ist, stellt sich die Frage, ob sich der konservierende Arten- und Biotopschutz gegenüber Prozessschutz und Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit unterordnen sollte. Die Autoren zeigen sich skeptisch gegenüber einer Erhöhung der Resilienz von Ökosystemen und gegenüber Klimaschutz durch Kohlenstoffspeicherung von Ökosystemen. Sie empfehlen aber, eine naturverträgliche Ausgestaltung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen und die Möglichkeiten zur Gestaltung zukünftiger Kulturlandschaften auszuloten.
87. Peters W., Götze R., Koukakis G.-A. (2014): Bewertung und Bewältigung erheblicher Biodiversitätsschäden und deren Verhältnis zur Eingriffsregelung. Natur und Landschaft 89(1): 2 – 6.	Das Umweltschadensgesetz fordert neben der Vermeidung auch eine Sanierung von Umweltschäden. Im Vergleich zur Eingriffsregelung werden die für die Bewertung relevanten Fragen nach Erheblichkeitsschwellen, Folgenbewältigung ungenehmigter Eingriffe und Kompensation durch Sanierung von Umweltschäden erläutert.
88. Kowarik I. (2016): Das Konzept der potentiellen natürlichen Vegetation (PNV) und seine Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Natur und Landschaft 91(9/10): 429 – 435.	Kowarik (2016) thematisiert, welche Bedeutung die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) als Maßstab für die Naturschutzplanung hat. Zum einen betont er, dass das PNV-Konzept uneinheitlich sei und dass eine Transparenz des angewandten Konzepts auch zu normativer Klarheit führen würde. Zum anderen bedeute die Konstruktion einer PNV nicht, dass dies ein naturschutzfachlicher Zielzustand sei. Vielmehr werde hierdurch der Diskurs angeregt, welche Natur wo und wie erhalten, wiederhergestellt oder verhindert werden solle.

© 2025 W. Kohlhammer, Stuttgart

Tab. A: Fortsetzung.
Table A: Continued.

Publikation	Bezug zu Fragen naturschutzfachlicher Bewertungen
89. Krüß A., Riecken U., Sukopp U. (2016): Die Ökologisierung des Arten- und Biotopschutzes – Erfolge und Grenzen einer wechselseitigen Befruchtung. Natur und Landschaft 91(9): 436 – 444.	Die Entwicklung ökologischer Theorien und Forschung (Inselbiogeographie, Populationsgefährdungsanalysen, Metapopulationskonzept) seit den 1970er-Jahren trug dazu bei, den Arten- und Biotopschutz effektiver zu machen. Allerdings bleibt die Festlegung von Zielen und Prioritäten des Naturschutzes vorrangig ein Ergebnis politischer und gesellschaftlicher Entscheidungen.
90. Roth M., Bruns E. (2016): Landschaftsbildbewertung in der vorsorgenden Landschaftsplanung. Stand und Perspektiven. Natur und Landschaft 91(12): 537 – 543.	In diesem Beitrag wird der Stand von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbilds aus Sicht von Forschung und Praxis aufbereitet. Das Ergebnis zeigt eine große und uneinheitliche Vielfalt der Verfahren. Grob kann zwischen nutzerunabhängigen „Landschaftsbewertungsstudien“ und nutzerabhängigen „Landschaftspräferenzstudien“ unterschieden werden. Auf einer nachgeordneten Ebene lassen sich die nutzerunabhängigen Verfahren nach den zu Grunde liegenden Bewertungsparadigmen (z. B. ästhetische, ökologische, kulturhistorische) einteilen, ebenso wie die nutzerabhängigen (z. B. psychologische, kognitive, monetäre Paradigmen).
91. Schwarzmeier R., Bichler-Öttl E. et al. (2018): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Möglichkeiten und Grenzen von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Stadtgrüns. Natur und Landschaft 93(8): 358 – 364.	Der Beitrag beschreibt rechtliche und fachliche Aspekte der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Ebenso wie nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Eignung der Maßnahmen und der räumliche und funktionale Bezug zu prüfen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Falls keine Vollkompensation erreicht wird, sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Grundsätzlich sollte auch eine Effizienzkontrolle der Maßnahme erfolgen (§ 4c BauGB).
92. Buschbaum C., Lackschewitz D. (2018): Wie können marine Neobiota erfasst, bewertet und kontrolliert werden? Natur und Landschaft 93(9/10): 428 – 433.	Ziel der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (EU-MSRL) war es, bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand für alle europäischen Meeresgebiete zu erreichen. Nach den Autoren lassen sich die Effekte nichtheimischer Arten im Meer oft nicht in ihrer Gesamtheit einschätzen. Es werden daher keine Ziele für einzelne Arten im Sinne sog. Schwarzer Listen formuliert. Stattdessen wird festgelegt, dass die Etablierung von maximal einer neuen Art in der Nordsee innerhalb von 3 Jahren und in der Ostsee innerhalb von 6 Jahren noch als gut zu bewerten ist. Es wird hervorgehoben, dass „neue Arten“ durchaus auch die Lebensbedingungen für heimische Arten verbessern können.
93. Nehring S. (2021): Empfehlungen zur Weiterentwicklung des methodischen Konzepts für gebietsfremde Arten in Roten Listen – Vorsorge ist besser als Nachsorge. Natur und Landschaft 96(8): 404 – 410.	Rote Listen sind eine wichtige Grundlage für fachlich begründete Prioritätensetzungen im Artenschutz. Daher vertritt Nehring (2021) die Auffassung, dass „neben objektiven Kriterien und transparenten Bewertungen auch naturschutzrechtliche und -fachliche Aspekte“ (Nehring 2021: 408) zu berücksichtigen seien. Er sieht gebietsfremde Arten als Risikofaktor für die Erhaltung der Biodiversität: „Die anhaltende Einbringung von immer mehr gebietsfremden Arten führt letztendlich zu globalisierten Ökosystemen, verbunden mit einem unwiederbringlichen Verlust an Eigenständigkeit“ (Nehring 2021: 408). Aus diesem Grund sollten gebietsfremde Arten nicht in Roten Listen geführt werden. Nehring (2021) lässt jedoch eine Möglichkeit offen: Nichtinvasive gebietsfremde Arten von besonderer naturschutzfachlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung können in Rote Listen aufgenommen werden.
94. Potthast T., Voget-Kleschin L. et al. (2022): Vilmer Thesen: Künstlicher Naturschutz? – Technische Zugänge zur Erhaltung der Natur. Natur und Landschaft 97(6): 300 – 305.	In Hinblick auf naturschutzfachliche Bewertungen sind bei diesen Vilmer Thesen insbesondere Renaturierungsziele relevant. Renaturierungsziele verdeutlichen, welcher Zustand von Natur angestrebt wird. Diese Renaturierungsziele können sein (These 9): i) einen historisch definierten und erwünschten Zustand wiederherzustellen bzw. zu erreichen, ii) einen Zustand geringerer Nutzungs- bzw. Eingriffsintensität und damit mehr Naturnähe zu erreichen, iii) bestimmte Ökosystemfunktionen bzw. Ökosystemleistungen (wieder)herzustellen. Renaturierung sollte nach Auffassung der Autoren dabei nicht generell als ein „Zurück zum Ursprung“ verstanden werden, sondern eher im Sinne einer Wiederkehr von mehr Natur.
95. Schneider H., Meyer P. et al. (2023): Wie kann Naturnähe von Wäldern bewertet werden? Natur und Landschaft 98(2): 49 – 57.	Um die Naturnähe von Wäldern bewerten zu können, wurden verschiedene Strukturparameter (z. B. Totholzvolumen, Anzahl Höhlenbäume) und Artenzahlen verschiedener Artengruppen (xylobionte Käfer, Pilze) untersucht. Als Referenz für die Naturnähe der Waldstruktur reifer Waldentwicklungsstadien dienten Daten aus Buchen-Urwäldern. Untersucht wurden Wälder verschiedener Altersklassen und Baumartenzusammensetzung im Norddeutschen Tiefland.
96. Bürck S., Fehrenbach H. et al. (2024): Auf dem Weg zum Biodiversitätsfußabdruck. Natur und Landschaft 99(6): 283 – 287.	Dieser Beitrag beschreibt die Entwicklung eines Biodiversitätsfußabdrucks zur Messung der Auswirkungen des Konsums von Produkten und Dienstleistungen auf die Biodiversität. Dabei wird neben anderen Verfahren der Ökobilanzen insbesondere der Ansatz untersucht, das Konzept der Hemerobie (Ausmaß des menschlichen Einflusses auf Ökosysteme) als Grundlage einer Metrik zur qualitativen und quantitativen Bilanzierung eines Biodiversitätsfußabdrucks zu verwenden. Dieser Ansatz nutzt als zentrales Bewertungskriterium die Natürlichkeit auf der invers angelegten Skala des menschlichen Kultureinflusses. Die Schwierigkeiten und Grenzen eines solchen Vorgehens werden dargelegt.

Dr. Ulrich Heink
Korrespondierender Autor
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Umwelt- und Naturschutzamt
Rudolf-Mosse-Straße 9
14197 Berlin
E-Mail: ulrich.heink@charlottenburg-wilmersdorf.de

Studium der Landschaftsplanung an der Universität Hannover, Promotion an der Technischen Universität (TU) Berlin, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet Naturschutz der Universität Marburg, am Institut für Ökologie der TU Berlin und am Department Naturschutzforschung des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung – Leipzig. Seit 2018 Leiter der Unteren Naturschutzbehörde im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin. Dort u. a. Projekte zur Entwicklung von urbanem Grünland, zu Klimaanpassung, Umweltbildung, naturnaher Freiraumentwicklung und Stadtbaumpflanzungen

Dr. Ulrich Sukopp
Bundesamt für Naturschutz
Schriftleiter der Zeitschrift „Natur und Landschaft“
Konstantinstraße 110
53179 Bonn
E-Mail: ulrich.sukopp@bfn.de

© 2025 W. Kohlhammer, Stuttgart